



## **Schutz- und Hygienekonzept der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Burgsinn**

Zum Schutz unserer Veranstaltungsteilnehmer/innen und Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln auf Grundlage der geltenden landesweiten und lokalen Verordnungen zum Gesundheitsschutz einzuhalten.

### **Unsere Ansprechpartnerin zum Infektions- bzw. Hygieneschutz**

Name: Pfarrerin Sabine Schlagmüller

Adresse: Am Lindenberg 25, 97775 Burgsinn

Tel. / E-Mail: 09356/ 12 34; [sabine.schlagbauer@elkb.de](mailto:sabine.schlagbauer@elkb.de)

### **1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands**

Alle Personen halten im gesamten Chesselius-Saal, ebenso wie im Betsaal mit der angrenzenden Kirche sowie im gesamten Außengelände einen Mindestabstand von 1,5 Metern ein. Jeglicher Körperkontakt wird unterlassen.

Wo die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht möglich ist, soll durch Kommunikation der Vorrang geklärt werden.

Die jeweils verantwortlichen Mitarbeiter/innen kontrollieren die Einhaltung der Abstandsregeln vor, während und nach der Veranstaltung. Wenn die maximale Zahl der Teilnehmer erreicht ist, wird die Eingangstür geschlossen bzw. werden Personen, die noch dazukommen wollen, freundlich von den Verantwortlichen abgewiesen.

Die Regelungen für Veranstaltung oder gemeindliche Gruppen in unserer Gemeinde finden sich unter dem Punkt 3.4.

Der Zugang zu den Toiletten im UG des Gemeindehauses ist zeitgleich nur für jeweils eine Person möglich.

Zur Vermeidung der Mehrfachbelegungen von Räumen wird ein Raumbelungsplan geführt. Es findet jeweils nur eine Veranstaltung pro Raum statt, eine evtl. nachfolgende Veranstaltung wird mit ausreichendem zeitlichem Abstand für gründliche Lüftung und Reinigungsmaßnahmen terminiert.

Bei Gottesdiensten kommen alle durch den Haupteingang in die Kirche, Verlassen wird sie von der Kanzelseite über den Hautausgang, die Taufsteinseite geht über den Ausgang im Betsaal auf den Kirchhof.

### **2. Weitere Schutz- und Hygienemaßnahmen**

#### **2.1. Mund-Nasen-Schutz (MNS)**

Ein geeigneter MNS ist bei Ankunft, beim Verlassen sowie in Fluren und Vorräumen zu tragen. Er ist auch auf den Plätzen zu tragen.

Immer, wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist zum Eigenschutz und zum Schutz der anderen Anwesenden ein MNS zu tragen. Ein geeigneter MNS für Mitarbeiter und Teilnehmer ohne eigene MNS wird bereitgestellt. Unsere Mitarbeiter sind über deren richtige Anwendung unterrichtet.

## **2.2. Handhygiene**

Im Eingangsbereich der Kirche ist ein Händedesinfektionsmittelpender aufgestellt.

## **2.3. Lüften**

Alle Räume werden vor und nach jeder Veranstaltung gründlich gelüftet. Regelmäßige Stoßlüftungen werden während Veranstaltungen durchgeführt (ca. 10 Minuten je volle Stunde). Für Chorproben gelten besondere Bestimmungen für das Lüften (s.u. 3.3.).

## **2.4. Reinigung der Kontaktflächen**

Die Reinigungsfrau bzw. der Mesner sind angewiesen, die üblichen häufigen Kontaktflächen nach den Veranstaltungen zu reinigen und zu desinfizieren. Die verantwortlichen Mitarbeitenden und Gruppenleiter sorgen dafür, dass nach einer Veranstaltung die häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, ggf. Lichtschalter, Arbeitsflächen) gereinigt werden.

## **2.5. Gemeinsames Singen**

Gemeinsames Singen ist bei dem derzeitigen Abstand von 1,5m ohne Maske gestattet.

## **2.6. Besonderer Abstand des Leiters bzw. Redners**

Leiter, Referenten und Moderatoren einer Veranstaltung halten, wenn sie ohne MNS sprechen oder singen, einen Abstand von mind. 2 Metern zu den Teilnehmern ein.

## **2.7. Material und Gegenstände**

Es werden möglichst keine Materialien, z.B. Papier, ausgegeben. Wenn dies doch geschieht, dürfen sie nicht von Teilnehmern weitergegeben werden. Es darf nur steriles Material ausgeteilt werden.

Wird gebrauchtes Material eingesammelt und wiederverwendet, muss es desinfiziert werden oder für zwei Tage unzugänglich verwahrt werden.

Auch Stifte, Trinkbehälter u.a. werden nicht mit anderen geteilt. Wenn Gegenstände bewegt werden (Kerzen, Steine usw.), erfolgt dies durch ein- und dieselbe Person.

## **2.8. Hinweisschilder**

Hinweisschilder über die einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln sind ausgehängt.

# **3. Sonstige Bestimmungen**

## **3.1. Besucher des Pfarramtes**

Besucher des Pfarrbüros haben einen MNS zu tragen und melden sich vorher bei der Pfarramtssekretärin an.

## **3.2. Kinder- und Jugendarbeit**

Bei Kindern und Jugendlichen beachten die verantwortlichen Leitungspersonen in besonderer Weise auf die Einhaltung dieser Regelungen. Untergruppen von Kindern und Jugendlichen sind nicht ohne Aufsicht zulässig.

### 3.3. Kirchenmusik

Für Chöre, Posaunenchor und sonstige Instrumentalmusik gelten die „Regelungen für die Kirchenmusik“ der ELKB.

Insbesondere gelten bei Chören ein Mindestabstand von 1,5 Metern beim Singen sowie der Grundsatz: 10 Minuten Lüftung nach jeweils 20 Minuten Probe. Die jeweiligen Leiter der Musik- und Chorgruppen sind für die Einhaltung dieser allgemeinen Regelungen und der Regelungen für Musikgruppen im Besonderen verantwortlich.

Der Posaunenchor Burgsinn hat ein eigenes Hygienekonzept erarbeitet und vorgelegt.

### 3.4. Gemeindliche Gruppe und Veranstaltungen

Veranstaltungen gemeindlicher Gruppen, dürfen bei einer Inzidenz unter 35 ohne die 3G Regel stattfinden, darüber mit.

Gemeindliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind bei einer Inzidenz unter 35 in geschlossenen Räumen ohne 3G, ansonsten mit, zulässig. Eine Vermietung gemeindlicher Räume ist zu diesem Zweck möglich.

Geimpfte oder genesene Personen gehören zu der Gesamtzahl dazu.

Für private Veranstaltungen nach den kirchlichen Kasualien, also aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis, müssen die geimpften und genesenen Personen bei der Gesamtzahl nicht mitgezählt werden.

## 4. Verzehr von Speisen und Getränken

Bei gastronomischen Angeboten sind die einschlägigen Vorgaben zur Gastronomie einschließlich der lebensmittelhygienischen Vorgaben einzuhalten. Werden bei einer Veranstaltung Essen und Getränke angeboten, so ist die Möglichkeit der Schmierinfektion zu vermeiden. Darum werden in der Regel die Teilnehmenden von Mitarbeiter/innen bedient, die dabei einen MNS tragen. Vorhandenes Besteck, Geschirr, Kannen usw. werden nur von ein- und derselben Person berührt. Dabei wird eine Anwesenheitsliste geführt.

## 5. Kontaktdaten

Über die Teilnehmer an Veranstaltungen kann von den verantwortlichen Leitern bzw. Mitarbeitern eine Liste mit Name und Kontaktdaten aller Teilnehmenden einschl. Mitarbeiter geführt werden, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Zusammen in einem Haushalt lebende Personen geben nur einmal ihre Kontaktdaten an.

Diese Dokumentation wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden.

## 6. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Mitarbeiter und Teilnehmer mit entsprechenden Krankheitsanzeichen bzw. Symptomen (wie z.B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Schnupfen, Gliederschmerzen) werden aufgefordert, das Gebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben und sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden, es sei denn, sie können die Symptome anders glaubhaft erklären.

## 7. Arbeitsschutz

Für die im Gemeindehaus und in der Kirche arbeitenden Beschäftigten wurden seitens des Dienstvorgesetzten die im Rahmen der Pandemieplanung notwendigen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz beurteilt.

Die Mitarbeitenden wurden über das Risiko und die Ansteckungsquellen mit dem neuartigen Coronavirus anhand der Informationen unter

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) informiert und in die geltenden Schutz- und Hygieneregeln eingewiesen.

## 8. Aufbewahrung, Aushang, Information und Verantwortlichkeit

Dieses Schutz- und Hygienekonzept wird zur Vorlage und Einsicht in der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Burgsinn aufbewahrt sowie für alle sichtbar im Gebäude ausgehängt.

Im Vorfeld von Veranstaltungen werden die Teilnehmer über das Schutz- und Hygienekonzept informiert. Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, die im Chesselius-Saal oder in der Kirche eine Veranstaltung leiten, wurden über dieses Schutz- und Hygienekonzept informiert. Durch Unterschrift erkennen sie diese Regeln an und übernehmen in ihrem Sinne für ihren Bereich Verantwortung.

## 9. Inkrafttreten

Dieses Schutz- und Hygienekonzept tritt mit Beschluss des Kirchenvorstands der Ev.-Luth. Kirchengemeinde am 15. Oktober 2021 in Kraft.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Pfarrerin Schlagmüller